Zeitschrift: Tugium : Jahrbuch des Staatsarchivs des Kantons Zug, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für Urgeschichte Zug und der Burg Zug

Herausgeber: Regierungsrat des Kantons Zug

Band: 31 (2015)

Artikel: Staatsarchiv des Kantons Zug

Autor: Civelli, Ignaz / Giss, Peter / Schmid, Brigitte

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-525904

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staatsarchiv des Kantons Zug

Das Öffentlichkeitsgesetz im Staatsarchiv. Oder: Ist nun alles öffentlich?

Seit Mitte Mai 2014 gilt im Kanton Zug das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung. Welche Rechte und Pflichten sind mit dem Öffentlichkeitsgesetz verbunden? Inwiefern ist das Staatsarchiv von diesem neuen Gesetz betroffen?

Entstehung des Öffentlichkeitsgesetzes

Das Zuger «Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung» vom 20. Februar 2014 (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG) trat am 10. Mai 2014 in Kraft.[1] Eine Vorreiterrolle hinsichtlich der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips nahm in der Schweiz der Kanton Bern ein, der den Grundsatz der Öffentlichkeit mit Geheimhaltungsvorbehalt bereits im Jahre 1993 in der Verfassung verankerte und im selben Jahr im Informationsgesetz ausgestaltete.[2] Dem Beispiel des Kantons Bern folgten weitere Kantone (Appenzell Ausserrhoden 1999, Genf 2001, Solothurn 2001, Jura 2002, Waadt 2002), wobei diese das Öffentlichkeitsprinzip teils in der Verfassung, teils in Gesetzen regelten, bevor dann am 1. Juli 2006 das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ) in Kraft trat.[3] Nach Inkrafttreten des BGÖ wurde das Öffentlichkeitsprinzip in den meisten verbleibenden Kantonen in unterschiedlicher Ausprägung eingeführt. Auch in denjenigen Kantonen, die das Öffentlichkeitsprinzip (noch) nicht kennen, sind Bestrebungen im Gange, diese «Lücke» zu schliessen.

Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass das Öffentlichkeitsprinzip spät Eingang in die Schweizer Rechtsordnungen fand. In Schweden wurde das Öffentlichkeitsprinzip bereits im Jahr 1766 (Revision 1976) im Gesetz über die Pressefreiheit aufgenommen, in Kolumbien im Jahre 1888 (Revision 1998). Nach dem Zweiten Weltkrieg folgten zahlreiche westeuropäische Staaten sowie die USA, in den Jahren 1992–2006 – als Folge des Berliner Mauerfalls – dann auch viele zentral- und osteuropäische Länder. Die Länder stimmen im Wesentlichen hinsichtlich der Garantie eines allgemeinen, durchsetzbaren Zugangsrechts ohne Interessensnachweis überein, wobei die Regelungen mit Bezug auf die Einschränkungen des Zugangsrechts freilich unterschiedlich getroffen wurden.[4]

[1] BGS 158.1 – Ausgangspunkt bildete die Motion Villiger/Schleiss betreffend Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Zug vom 21. Juli 2008 (Kantonsratsvorlage 1711.1–12813), die der Kantonsrat am 25. März 2010 erheblich erklärte.

[2] Art. 17 Abs. 3 Kantonsverfassung Bern: «Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.» – Informationsgesetz: BSG 107.111.

[3] SR 152.3. – Immerhin wurde die Diskussion auf Stufe Bund bereits in den frühen 1980er Jahren eröffnet (Motionen Jelmini vom 18. Juni 1980 und Binder vom 8. Oktober 1980 sowie weitere parlamentarische Vorstösse und Erlassentwürfe in den Jahren 1986–1995).

[4] Vgl. zum Ganzen: Gabor-Paul Blechta, Entstehung und Systematik BGÖ. In: Urs Maurer-Lambrou und Gabor-Paul Blechta (Hg.), Datenschutzgesetz (DSG), Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ). 3. Auflage Basel 2014 (Basler Kommentar), N 15f.

Abb. 1
Staatsarchivar Ignaz Civelli (links) und Peter Giss, Rechtsdienst Staatskanzlei und Verantwortlicher der Fachstelle Öffentlichkeitsprinzip, besprechen das konkrete Vorgehen für die Gewährung eines Zugangs zu Informationen in Unterlagen, die teilweise dem Öffentlichkeitsgesetz und teilweise dem Archivgesetz unterliegen.

Paradigmenwechsel

Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips beim Bund und bei den Kantonen hat zu einem Systemwechsel geführt: weg vom Grundsatz der Geheimhaltung, hin zur Öffentlichkeit der Verwaltungen.

Noch 1981 bestätigte und präzisierte das Bundesgericht seine in der Literatur teilweise heftig kritisierte Rechtsprechung, wonach kein allgemeiner und umfassender Anspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Presse auf Information über die gesamte Tätigkeit der Verwaltung bestehe.[5] Die herrschende Praxis betrachtete die Staatsverwaltung als eine «Summe interner Vorgänge», für die das *Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt* galt. Das Bundesgericht stützte sich dabei auf strafrechtliche und beamtenrechtliche Geheimhaltungsvorschriften. Es räumte zwar schon damals ein, dass die Behörden nicht in jeder Sparte ihrer Tätigkeit Informationen an die Öffentlichkeit nach Belieben völlig unterdrücken dürften. Die Öffentlichkeit war vielmehr auch damals schon zu informieren, wenn der betreffende Gegenstand von allgemeinem Interesse war und keine überwiegenden Interessen des Staates oder Privater entgegenstanden. Ein echter Informationsanspruch könne allerdings nur auf dem Wege der Gesetzgebung und nicht durch die Rechtsprechung geschaffen werden.[6] Vor der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips waren die Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden also vom Grundsatz der Geheimhaltung geprägt. Ein allgemeines Recht der Bevölkerung auf Zugang zu Verwaltungsinformationen und -dokumenten bestand nicht. Das Amtsgeheimnis verhinderte, dass einer Person freien Zugang zu amtlichen Informationen und Dokumenten gewährt werden konnte.

Nachdem nun der Bund und die meisten Kantone das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt haben, hat ein eigentlicher Paradigmenwechsel stattgefunden. Das Öffentlichkeitsprinzip bestimmt, dass die Tätigkeit der Behörden nicht mehr geheim, sondern öffentlich und transparent ist. Das Öffentlichkeitsgesetz gewährt jeder natürlichen und juristischen Person – nicht aber öffentlichen Organen – das voraussetzungslose, durchsetzbare Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten in einem einfachen, raschen und – im Kanton Zug im Gegensatz zum Bund – grundsätzlich kostenlosen Verfahren. Einschränkungen dieses Zugangsrechts sind nur möglich, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, dann etwa, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es gebieten. Für die Verwaltung gilt neu das *Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt.*

Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips bedeutet indessen nicht, dass das Amtsgeheimnis nun hinfällig würde. Amtliche Informationen und Dokumente unterstehen auch nach dem Inkrafttreten des Öffentlichkeitsgesetzes dem Amtsgeheimnis. Wer als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Behörde solche Informationen oder Dokumente ohne Berechtigung öffentlich macht, erfüllt den Straftatbestand der Amtsgeheimnisverletzung.[7] Das Öffentlichkeitsprinzip geht allerdings dem Amtsgeheimnis grundsätzlich in dem Sinne vor, dass Mitarbeitende einer Behörde dann nicht gegen das Amtsgeheimnis verstossen, wenn sie einer Person bei gegebenen Voraussetzungen auf ihr Gesuch hin Zugang zu amtlichen Informationen und Dokumenten gewähren.

Das Staatsarchiv im Jahr 2014

Besucher/innen	
Benutzer/innen in Lesesaal	155
Fernbenutzer/innen	100
Total Benutzer/innen	***255***
Benutzung	
Lesesaalbesuche (Archiv und Bibliothek)	403
Archivalienbestellungen in Fernbenutzung	303
Total Benutzungen	***706***
Bestellte Archivalien im Lesesaal	3922
Bestellte Einheiten in Fernbenutzung	556
Total bestellte Einheiten	***4478***
Auskünfte	
Schriftlich erteilte Auskünfte (archivisch, historisch, administrativ)	455
Webnutzung	
Seitenaufrufe auf der Website des Staatsarchivs	12410
Archivablieferungen	
Ablieferungen	288 Laufmeter
Archiverschliessung	
Neu erschlossenes Archivgut	226 Laufmeter
Neu erfasste Verzeichnungsdatensätze	31728
Führungen	
Gruppen	4
Teilnehmende	45

Verwirklichung der Informationsfreiheit

Wir leben in einer sich rasant entwickelnden Informationsgesellschaft. Die öffentliche Verwaltung ist Teil dieser Informationsgesellschaft. Unter diesem Aspekt betrachtet, leistet die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips einen substanziellen Beitrag zur Verwirklichung des Grundrechts auf Informationsfreiheit, indem es den Umfang der allgemein zugänglichen Informationsquellen[8] um den bisher nicht allgemein zugänglichen Bestand der Verwaltungsinformationen erweitert.[9] Während die öffentliche Verwaltung vor der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips nicht

[5] BGE 107 Ia 304.
[6] BGE 107 Ia 307.
[7] Art. 320 StGB; SR 311.0.
[8] Art. 16 Abs. 3 BV; SR 101.
[9] Blechta 2014 (wie Anm. 4), N 1.

als allgemein zugängliche Informationsquelle galt, hat – gestützt auf die verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Regelungen des Öffentlichkeitsprinzips – jede Person das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten; dies entspricht durchaus dem modernen Demokratieverständnis: Die demokratischen Rechte sowie die demokratische Partizipation der Bürgerinnen und Bürger werden durch die Öffentlichkeit der Verwaltung gestärkt. Gestärkt werden soll damit insbesondere auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die öffentliche Verwaltung.

Unterlagen versus amtliche Dokumente

Zunächst sind die Begriffe «Unterlagen» und «amtliche Dokumente» zu unterscheiden. *Unterlagen* – im Sinne des Archivgesetzes (ArchG)[10] – sind aufgezeichnete Informationen, unabhängig vom Informationsträger. Dazu gehören auch alle Hilfsmittel, die für das Verständnis der Informationen und deren Nutzung nötig sind.[11] Ein *amtliches Dokument* – im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes – ist jede Information, die auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist, sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie übermittelt worden ist, und die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft. Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die durch eine Behörde kommerziell genutzt werden, nicht fertiggestellt oder ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.[12] Der Begriff der «amtlichen Dokumente» im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes ist somit erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeführt worden. Im Staatsarchiv befinden sich jedoch Verwaltungsakten, die bis in die Frühe Neuzeit zurückreichen. Zudem bewahrt das Archiv auch zahlreiche Depots und Schenkungen Dritter mit privaten Unterlagen auf, so etwa das Privatarchiv von alt Bundesrat Philipp Etter (1891–1977). Für all diese Unterlagen gilt nicht das Öffentlichkeitsgesetz, sondern das Archivgesetz.

An das Staatsarchiv abgeliefert werden Unterlagen (auch Akten genannt). Diese können in beliebiger Form anfallen: Schriftstücke, Pläne, Fotos, aber auch elektronische Datensätze gelten als Unterlagen. Da Amtsstellen in der Regel nach rund zehn Jahren ab Dossierabschluss die Unterlagen an das Staatsarchiv abliefern, werden sich – von begründeten Ausnahmen abgesehen – erst etwa ab dem Jahr 2024 amtliche Dokumente im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes im Staatsarchiv befinden. Bei geschätzten 80–90 Prozent der von den Amtsstellen angebotenen Unterlagen dürfte es sich dannzumal tatsächlich um amtliche Dokumente im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes handeln. Die übrigen Unterlagen – etwa der reinen Bearbeitung dienende Fallnotizen, nicht fertiggestellte Entwürfe oder mit persönlichen Bemerkungen versehene Handakten – sind keine amtlichen Dokumente und unterliegen somit nicht dem Öffentlichkeits-, sondern dem Archivgesetz. Das Öffentlichkeitsgesetz entfaltet eine zeitliche Wirkung von dreissig Jahren, gerechnet ab dem Anlegen des ersten Dokuments oder Eintrags zu einem Geschäft.[13] Nach Ablauf dieser Frist verliert ein amtliches Dokument diesen Status, wird zum «normalen» Aktenstück und unterscheidet sich rechtlich nicht mehr von allen übrigen Unterlagen. Ab 2024 wird die Menge der amtlichen Doku-

[10] BGS 152.4. – Vgl. zum Ganzen: Bericht und Antrag des Regierungsrats betreffend Archivgesetz vom 14. Januar 2003 (Kantonsratsvorlage 1083.1–11065)

[11] § 2 Abs. 1 ArchG.

[12] Vgl. § 6 ÖffG.

[13] § 16 Abs. 2 ÖffG.

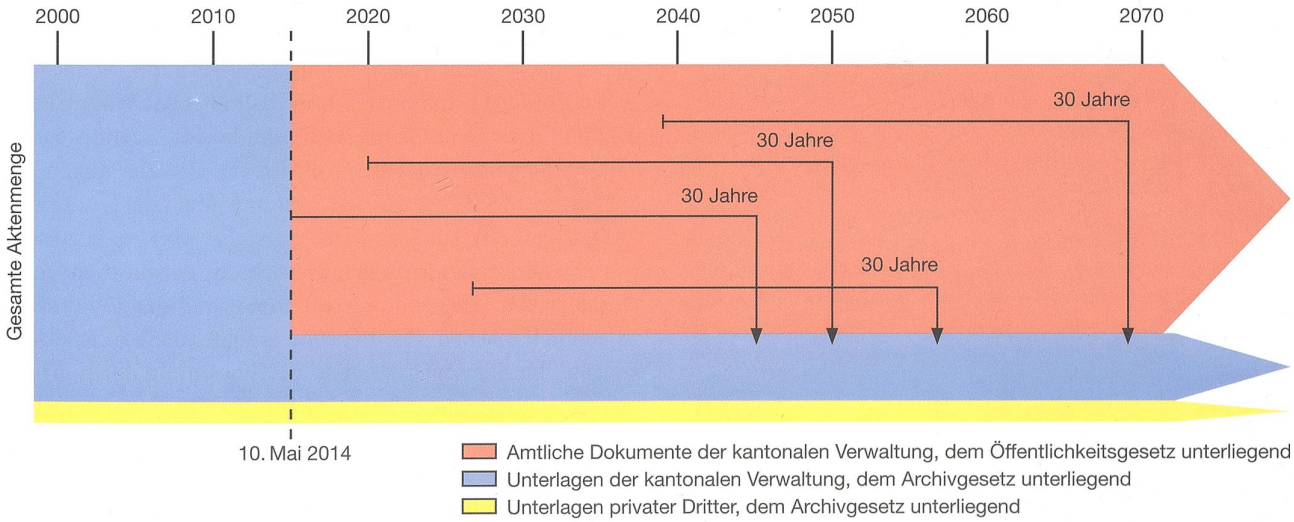

Abb. 2

Seit dem 10. Mai 2014 sind zwei Gesetze massgeblich, wenn es um den Zugang zu Archivgut geht: Das Öffentlichkeitsgesetz regelt den Informationszugang für amtliche Dokumente, das Archivgesetz die Einsicht in Unterlagen. Zwar gelangen laufend neue amtliche Dokumente ins Archiv, aber nach dreissig Jahren verlieren diese ihren Status und werden zu Archivunterlagen. Unterlagen von privaten Dritten unterliegen nie dem Öffentlichkeitsgesetz.

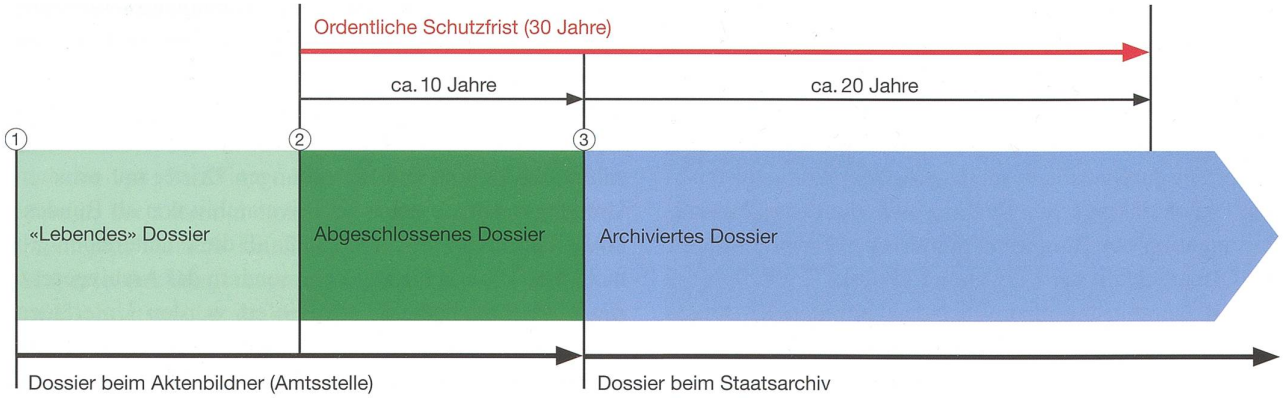

① Erstellungsdatum des ersten Dokuments eines Geschäfts
② Erstellungsdatum des letzten Dokuments eines Geschäfts
③ Dossierablieferung (oder -vernichtung)

Abb. 3
Ein amtliches Dokument behält diesen Status während der ordentlichen Schutzfrist von dreissig Jahren. In dieser Zeit ist die aktenbildende Stelle für den Informationszugang zuständig. Während rund zwanzig Jahren befindet sich das amtliche Dokument dann aber bereits im Staatsarchiv. Während dieser Zeit liegt die «Herrschaft über das Material» beim Staatsarchiv, die «Datenhoheit» jedoch bei der aktenbildenden Stelle.

mente im Archiv während zwanzig Jahren stetig anwachsen. Da pro Jahr rund 250 Laufmeter Amtsakten abgeliefert werden, wird das Staatsarchiv im Jahr 2044 über einige tausend «Laufmeter» (in Papier und elektronischer Form) amtliche Dokumente verfügen. Ab dann wird diese Zahl jedoch kaum mehr anwachsen, da ja die zuerst abgelieferten amtlichen Dokumente laufend ihren rechtlichen Spezialstatus verlieren.

Informationszugang im Archiv

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass die aktenbildende Behörde zuständig ist für die Prüfung eines Informationszugangsgesuchs, und zwar unbesehen davon, ob sich das amtliche Dokument noch bei der Behörde oder bereits im Staatsarchiv befindet.[14] Der Grund hierfür ist bei der Gewährleistung der «unité de doctrine» zu suchen. Es soll vermieden werden, dass das Archiv eine andere Zugangspraxis übt als die Behörde bzw. dass die Behörde eine Aktenablieferung an das Archiv hinauszögert, weil sie damit der Datenhoheit verlustig ginge. Diese Regelung hinwiederum führt dazu, dass nach Ablieferung der amtlichen Dokumente an das Archiv die physische Herrschaft über das Material und die Hoheit über die Daten für rund zwanzig Jahre auseinanderklaffen. Das Archiv nimmt die Unterlagen bei Ablieferung in Obhut und muss sich um die ordentliche Aufbewahrung (Sicherheit, Klima, Erhaltung der Integrität und Benutzbarkeit, insbesondere auch bei elektronischen Unterlagen Erhalt der Lesbarkeit, Wiederauffindbarkeit) kümmern (= Herrschaft über das Material), während die aktenbildende Behörde die Informationszugangsgesuche materiell abzuhandeln hat, also den Zugang der Informationen für Dritte regelt und allenfalls gewährt (= Datenhoheit). Konkret wird das Archiv also bei Vorliegen eines Informationszugangsgesuchs die entsprechenden Dossiers bzw. Bestände identifizieren und der Behörde zugänglich machen. Die Behörde befindet dann in Rücksprache mit dem Archiv[15] über die Gewährung des Informationszugangs und erlässt eine (im Verweigerungs- oder Einschränkungsfall beschwerdefähige) Verfügung. Diese Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Archiv und Behörde ist so lange eindeutig, als sich die Informationen auf amtliche Dokumente im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes

Schutzfristen

Die ordentliche Schutzfrist von dreissig Jahren wird vergeben für aus irgendeinem Grund schützenswerte Daten. Dies sind beispielsweise Pläne sensitiver Einrichtungen, gewisse Anträge und Beschlüsse, aber auch rudimentäre Persönlichkeitsdaten wie der Ort der Berufsausübung. Schätzungsweise 90 Prozent aller neu dem Staatsarchiv übergebenen Verwaltungsakten werden dieser Schutzfrist unterstellt. Die Schutzfrist von dreissig Jahren gilt im Archiv- und Öffentlichkeitsgesetz. Im Geltungsbereich des Archivgesetzes gilt sie für alle Unterlagen mit Ausnahme der amtlichen Dokumente im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes.
Die verlängerte Schutzfrist von hundert Jahren wird insbesondere vergeben, wenn besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile vorliegen. Dies sind etwa Angaben zur Religionszugehörigkeit, zur Gesundheit, zu Massnahmen der Sozialhilfe und strafrechtlichen Verfahren. Weniger als 10 Prozent aller neu dem Staatsarchiv übergebenen Verwaltungsakten werden dieser verlängerten Schutzfrist unterstellt. Die Schutzfrist von hundert Jahren kennt nur das Archivgesetz.
Alle Informationen, welche bereits vor der Aktenablieferung öffentlich zugänglich waren, bleiben dies auch unter dem Öffentlichkeits- und dem Archivgesetz.

[14] § 16 Abs. 2 ÖffG.
[15] § 16 Abs. 2 ÖffG.

beziehen. Bei Forschungsanfragen ist die Aktenlage jedoch meist komplex: Es ist abzusehen, dass Forschungsanfragen sich aufgrund der wissenschaftlichen Fragestellung bisweilen auf Unterlagen von Dritten, auf Verwaltungsakten, die vor Inkrafttreten des Öffentlichkeitsgesetzes entstanden sind, und auf solche, die erst nachher entstanden sind, beziehen. Bei Altakten und nicht amtlichen Dokumenten gilt das Archivgesetz, und materiell zuständig ist das Archiv. Für amtliche Dokumente rechtlich zuständig ist gemäss Öffentlichkeitsgesetz die aktenbildende Behörde. De facto würden für ein Gesuch zwei Verfügungen von zwei verschiedenen Instanzen ergehen, die inhaltlich womöglich nicht kongruent wären und das Forschungsvorhaben wenn nicht gar vereiteln, so doch unnötig erschweren würden. Ein solches Ergebnis wäre weder im Sinne des Gesetzgebers noch der Forschung, der aktenanlegenden Behörde oder des Archivs. Aus diesem Grund werden sich beim Vorliegen von Gesuchen, die einen Informationszugang im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes und zugleich eine Akteneinsicht im Sinne des Archivgesetzes bedingen, aktenbildende Behörde und Staatsarchiv kurzschliessen und das Gesuch gemeinsam behandeln. Pragmatischerweise wird die Federführung für die Anfragenbearbeitung bei jener Instanz anzusiedeln sein, bei welcher die Zuständigkeit für die überwiegende Mehrheit der in Frage kommenden Unterlagen liegt. Beide Instanzen werden in diesem Fall eine gemeinsame Verfügung erlassen. Bei Bedarf wird das Staatsarchiv seine Infrastruktur (technische Geräte, Lesesaal) zur Verfügung stellen.

[16] § 11 ArchG.
[17] § 12 ArchG.
[18] § 16 ÖffG.

Sperrfrist und Schutzfristen

Das Archivgesetz kennt grundsätzlich eine ordentliche Schutzfrist von dreissig Jahren[16] und eine verlängerte Schutzfrist von hundert Jahren.[17] Schutzfristen gelten nicht absolut, sondern können unter bestimmten Voraussetzungen – beispielsweise für Forschungsvorhaben – und flankiert mit Auflagen (etwa Anonymisierungen, Einsichtsbeschränkungen) gewährt werden. Das Öffentlichkeitsgesetz übernimmt diesen Ansatz der Schutzfrist aus dem Archivgesetz, beschränkt sich jedoch auf die ordentliche Schutzfristdauer von dreissig Jahren.[18] Gilt für ein Dokument eine verlängerte Schutzfrist von hundert Jahren, so wird das Gesuch während der ersten dreissig Jahre als *Informationszugangsgesuch* behandelt; es gilt das Öffentlichkeitsgesetz, und zuständig ist die aktenbildende Behörde. Ab dem 31. Jahr ist das Dokument nicht mehr amtlich im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes. Das Gesuch wird dann als *Akteneinsichtsgesuch* behandelt, und zuständig ist das Staatsarchiv. Zusätzlich zur Schutzfrist kennt das Öffent-

Das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Zug in Kürze

Geltungsbereich

Das Öffentlichkeitsgesetz gilt für alle Behörden des Kantons und der Gemeinden (Einwohner-, Bürger-, Korporations- und Kirchgemeinden). Es gilt nicht für die Justizbehörden im Bereich der Rechtspflege, die Zuger Kantonalbank, das Zuger Kantonsspital und die Psychiatrische Klinik Zugersee.

Allgemeiner Anspruch

Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.

Amtliches Dokument ist jede Information, die auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist, die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft und sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie übermittelt worden ist. Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die durch eine Behörde kommerziell genutzt werden, nicht fertiggestellt oder ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Einschränkungen

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben, mit Auflagen versehen oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist.

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten gilt nur für jene Dokumente, die nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Mai 2014 erstellt oder empfangen wurden. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind amtliche Dokumente, die als Materialien für das Verständnis und die Auslegung von allgemeinverbindlichen Erlassen dienen.

Zugangsgesuch

Das Gesuch um Zugang ist an die Behörde zu richten, die das Dokument erstellt oder von Dritten, die dem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat. Sofern ein Dokument von einer kantonsrätlichen Kommission erstellt wurde, die nicht mehr besteht, ist das Gesuch an das Büro des Kantonsrats zu richten. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen, bedarf keiner Begründung, muss aber hinreichend genau formuliert sein.

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird gewährt durch Einsichtnahme vor Ort, die Aushändigung von Kopien oder auf elektronischem Weg.

Fachstelle Öffentlichkeitsprinzip

Die Fachstelle Öffentlichkeitsprinzip unterstützt die Behörden bei der Anwendung des Öffentlichkeitsgesetzes und berät sie bei Unklarheiten. Sie ist der Staatskanzlei angegliedert und kann schriftlich oder telefonisch kontaktiert werden.

Staatskanzlei Zug, Fachstelle Öffentlichkeitsprinzip
lic. iur. Peter Giss
Seestrasse 2, Postfach 156, 6301 Zug
Tel. 041 728 31 41, info.oeffentlichkeit@zg.ch

Auf der Website www.zg.ch/behoerden/staatskanzlei/oeffentlich sind sachdienliche Unterlagen zum Öffentlichkeitsprinzip abrufbar (Gesetzesmaterialien, Wegleitung etc.).

lichkeitsgesetz – und nur dieses – noch die Sperrfrist. Diese dauert zehn Jahre und gilt absolut, jedoch nur für Sitzungsprotokolle von besonderen parlamentarischen Untersuchungskommissionen.[19]

Fazit

Die mit der Schaffung des Öffentlichkeitsgesetzes immer wieder an das Staatsarchiv herangetragene Auffassung, mit dem neuen Gesetz sei im Archiv ja nun alles öffentlich, ist – wie gezeigt – irrig. Es gibt weiterhin viele Unterlagen, in die nicht oder jedenfalls nicht ohne Weiteres Einblick genommen werden kann. Richtig ist aber, dass mit dem neuen Gesetz eine noch grössere Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns geschaffen wurde. Gleichzeitig motiviert das Öffentlichkeitsprinzip die Amtsstellen, die bisherigen Bemühungen zur Erhaltung und weiteren Verbesserung der Aktenführung zu stärken. Und darüber kann sich ein Archiv nur freuen.

Ignaz Civelli, Staatsarchiv Zug
Peter Giss, Rechtsdienst Staatskanzlei Zug

[19] § 12 Abs. 2 ÖffG.

Die Druckschriftensammlung des Staatsarchivs Zug

Der Geschäftsbericht des Regierungsrats, der Fahrplan der Zugerland Verkehrsbetriebe, der «Phönix-Brief», die Broschüre «Zug in Zahlen», die Zuger Wander- und Velokarte des Amts für Raumplanung, das Jahrbuch des Yacht Clubs Zug haben eines gemeinsam: Es sind sogenannte Druckschriften.

Was sind Druckschriften?

Als Druckschriften werden Druckerzeugnisse bezeichnet, die in der Regel ohne Verlag bzw. ausserhalb des Buchhandels erschienen sind. Ihr Bezug ist deshalb erschwert. Zu den Druckschriften zählen vielfältige Publikationen wie Jahresberichte, Vereinsnachrichten, Jubiläumsschriften, Gesetzessammlungen, statistische Veröffentlichungen, aber auch Flugblätter, Plakate, Telefonbücher und Informationsbroschüren aller Art. Viele Druckschriften erscheinen periodisch, andere erscheinen unregelmässig und haben den Charakter von Einzelpublikationen. Im Bibliotheksbereich werden diese Schriften unter dem Begriff «Graue Literatur» zusammengefasst. Handelt es sich beim Herausgeber oder Auftraggeber um eine öffentlichrechtliche Stelle, spricht man von «Amtsdruckschriften», entweder als gesonderte Kategorie von Druckschriften oder als Teil der Grauen Literatur (Abb. 1).[1]

Die Anfänge der Druckschriftensammlung des Staatsarchivs Zug

Wie die meisten Archive verfügt auch das Staatsarchiv Zug über eine Sammlung solcher Druckschriften. Während früher Druckschriften wie behördliche Erlasse und Bekanntmachungen in den Akten belassen wurden, begann die damalige Kantonskanzlei vermutlich um die Mitte des 19. Jahrhunderts mit der separaten Sammlung von Druckschriften, die nebst zugerischen Amtsdruckschriften auch diejenigen des Bundes und anderer Kantone umfasste. Diese Sammlung war Teil des ursprünglichen Kerns der den Behörden als Handbibliothek dienenden «Kantonsbibliothek». 1941 wurden die durch verschiedene Ankäufe und die gezielte Sammlung von zugerischem Schrifttum erheblich erweiterten Bestände der Stadtbibliothek als Depot übergeben.[2] Von den Behörden benötigte Literatur, darunter auch die Amtsdruckschriften, verblieben als reduzierter Bibliotheksbestand im Dachgeschoss des Regierungsgebäudes, dem alten Standort der «Kantonsbibliothek» (Abb. 2).

Im Zuge der Institutionalisierung des Staatsarchivs wurden die zugerischen Amtsdruckschriften Anfang der 1980er Jahre in die Systematik des Archivguts eingegliedert. Heute umfasst die Druckschriftensammlung des

[1] Zum Begriff vgl. Michael Häusler, Graue Literatur als Sammlungsschwerpunkt in Archiven. In: Norbert Reimann, Uwe Schaper und Michael Scholz (Hg.), Sammlungen in Archiven. Berlin/Potsdam 2006 (Veröffentlichungen der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv 3), 106–107. – Gunnar Teske, Sammlungen und nichtamtliche Überlieferung. In: Norbert Reimann (Hg.), Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte, für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv. Dritte, aktualisierte Auflage Münster 2014, 152. – Brigitta Nimz, Archivbibliothek und Amtsdrucksachen. In: Aufgaben kommunaler Archive – Anspruch und Wirklichkeit. Münster 1997 (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 9), 62–63.

[2] Die Übergabe wurde im Bibliothek-Vertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Zug und dem Stadtrat Zug vom 21./26. Juni 1941 geregelt (Hans Hürlimann, Das Recht der Stadtgemeinde Zug. Eine systematische Sammlung der Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse der Einwohnergemeinde Zug aus den Jahren 1874–1954. Zug 1954, 56–57.). – Zur Geschichte der Kantonsbibliothek und der Druckschriftensammlung vgl. Ernst Zumbach, Unsere Bibliotheken. ZNbl. 1929, 3–15. – Berichte von Ernst Zumbach in StAZG, CE 15/1, Darstellung des gegenwärtigen Zustandes des Kantonsarchivs Zug, 1929, und StAZG, CE 15/1, Vereinigung der Kantons- und Lehrerbibliothek mit der Stadtbibliothek, 1941.

Abb. 1
Druckschriften werden auch als «Graue Literatur» bezeichnet, ihr Inhalt und ihr Erscheinungsbild sind jedoch alles andere als grau!

Staatsarchivs etwa 200 Bestände im Umfang von insgesamt rund 100 Laufmetern mit Druckschriften hauptsächlich amtlicher, teilweise aber auch privater Herkunft. Zeitlich reichen sie vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Quellenwert

Druckschriften enthalten in konzentrierter Form Informationen über die interne Struktur, Tätigkeit, Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit derjenigen Organisationen, die sie herausgeben. Sie bilden einen reichhaltigen Fundus für ein breites Spektrum an Fragestellungen. Darüber hinaus ermöglichen sie wegen ihrer verdichteten Form einen raschen Überblick über das Tätigkeitsfeld einer Organisation und ersparen die zeitaufwendige Suche nach Informationen in Einzeldossiers. Gerade langjährige Serien wie Jahresberichte erweisen sich in dieser Hinsicht als äusserst wertvoll. Bei Institutionen aus dem privatrechtlichen Bereich sind Druckschriften sogar oft die einzigen öffentlich zugänglichen Quellen.[3]

Bibliotheks- oder Archivgut?

Neben dem Staatsarchiv sammelt auch die Bibliothek Zug Druckschriften, allerdings mit wesentlich breiterem Profil. Die Bibliothek Zug hat seit 1941, dem Jahr der Vereinigung von Stadt- und Kantonsbibliothek, den offiziellen Auftrag, die zugerischen Publikationen zu sammeln und zu erschliessen.[4] Diese sogenannten Tugiensia umfassen Veröffentlichungen mit zugerischem Inhalt, zugerischem Erscheinungsort oder Zuger Urheberschaft. Die kantonalen Amtsdruckschriften bilden somit einen Teil der Tugiensia. Die Frage ist naheliegend, ob das Sammeln von Druckschriften nicht bereits mit den Tugiensia der Bibliothek Zug abgedeckt ist. Und weiter: Gehören Druckschriften zum Bibliotheks- oder zum Archivgut?

Der Fokus von Bibliotheken liegt auf der Sammlung von veröffentlichtem Schriftgut und anderen Publikationsformen. Archive hingegen übernehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich die archivwürdigen Unterlagen der Aktenproduzenten. Als gedruckte Quellen ohne Unikatscharakter gehören Druckschriften eindeutig zum Sammelbereich der Bibliothek, als Bestandteil der Tätigkeit von Amtsstellen jedoch gehören sie zum Aufgabenbereich des Archivs.[5]

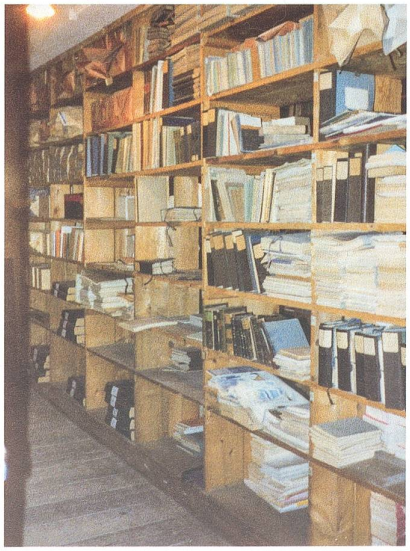

Abb. 2
Bis Anfang der 1980er Jahre wurden die Amtsdruckschriften im Estrich des Zuger Regierungsgebäudes gelagert, zusammen mit Bibliotheksgut und dem Amtsdruckschriftenvorrat der Staatskanzlei. Aufnahme von 1982.

[3] Teske 2014 (wie Anm. 1), 152.

[4] Bibliothek-Vertrag vom 21./26. Juni 1941, § 2, bzw. Art. 1, Abs. 1c im aktuellen Bibliotheksvertrag vom 7. Juni 2011 (Stadtratsbeschluss 834.11 vom 30. August 2011).

[5] Eckhart G. Franz, Einführung in die Archivkunde. Fünfte, aktualisierte Auflage Darmstadt 1999, 58.

Abb. 3
Vorläufer des heutigen Staatskalenders. Behördenverzeichnis für die Stadt Zug von 1790, für den Kanton Waldstätten von 1799 und für den Stand Zug von 1806.

Die Sammlung des Staatsarchivs wird denn auch keineswegs als Doppelüberlieferung gepflegt, sondern beschränkt sich beinahe ausschliesslich auf Schriften von Herausgebern, zu denen das Staatsarchiv Unterlagen aufbewahrt. Zudem findet jährlich ein Informationsaustausch zwischen der Bibliothek Zug und dem Staatsarchiv statt, bei dem Sammlungsschwerpunkte und -abgrenzungen besprochen werden.

In der Fachliteratur herrscht Einigkeit darüber, dass auch Archive Druckschriften sammeln sollen. Die Eingliederung der Druckschriften ins Archivgut oder in die Archivbibliothek wird dagegen unterschiedlich bewertet bzw. umgesetzt.[6] Das Staatsarchiv Zug hat 2014 eine klare Trennung zwischen Archivgut und Bibliotheksgut vollzogen: Druckschriften, die zu staatlichen oder privaten Archivbeständen gehören, werden dem Archivgut zugezählt, im Kulturgüterschutzraum aufbewahrt und in der Archivdatenbank erschlossen. Häufig benutzte zugerische Amtsdruckschriften (etwa das Amtsblatt, die Broschüre «Zug in Zahlen», der Staatskalender, Einzeldruckschriften von allgemeinem Interesse) stehen als Benutzungsexemplare zusätzlich in der öffentlichen Archivbibliothek zur Verfügung. Sie tragen eine Bibliothekssignatur, sind im Bibliothekskatalog verzeichnet und im Lesesaal aufgestellt.[7]

Sammlungsprofil des Staatsarchivs Zug

Das Staatsarchiv Zug ist das zentrale Archiv für die kantonalen Amtsstellen sowie für private Dritte, denen der Kanton eine öffentliche Aufgabe übertragen hat. Darüber hinaus übernimmt das Staatsarchiv für den Kanton historisch bedeutende Unterlagen von Privaten als Depot oder Schenkung. Diesem Auftrag entspricht auch das Profil der Druckschriftensammlung: Das Staatsarchiv Zug sammelt primär die Druckschriften der kantonalen Verwaltungsstellen, von privaten Institutionen mit einem kantonalen Leistungsauftrag und von einigen Institutionen mit staatlicher Beteiligung.[8] Ebenfalls gesammelt werden die Druckschriften von Vereinen und Institutionen, deren Archive im Staatsarchiv als Depot oder Schenkung untergebracht sind. Ergänzt werden diese durch die Jahresberichte einiger ortstypischer Organisationen und Firmen.

Amtsdruckschriften

Den grössten Teil der Druckschriftensammlung machen die Amtsdruckschriften aus, also Druckschriften, die von Verwaltungsstellen im Rahmen ihrer Tätigkeit erarbeitet und herausgegeben worden sind. Als integraler Bestandteil der übrigen Unterlagenproduktion sind sie für deren Verständnis unabdingbar.

Die ältesten Schriften der Sammlung sind die ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter verschiedenen Titeln erschienenen Behördenverzeichnisse, zunächst für die Stadt Zug, dann für den Kanton Waldstätten und später für den Stand Zug.[9] Diese Verzeichnisse gelten als Vor-

[6] Franz 1999 (wie Anm. 5), 58. – Teske 2014 (wie Anm. 1), 152. – Häusler 2006 (wie Anm. 1), 114–116.

[7] Zur Archivbibliothek s. Beatrice Sutter, Die Archivbibliothek des Staatsarchivs Zug. Tugium 30, 2014, 7–10.

[8] In der aufgehobenen Verordnung über das Staatsarchiv vom 5. April 1982 wird in § 3 Abs. 3 die Sammlung der kantonalen Amtsdruckschriften als Auftrag festgehalten. Das Archivgesetz vom 29. Januar 2004 (BGS 152.4) erwähnt die Amtsdruckschriften nicht mehr explizit, weil sie ein fester Bestandteil der amtlichen Unterlagenproduktion sind.

[9] Die im Staatsarchiv unter der Signatur M 77 vorhandene Serie ist leider lückenhaft (1790, 1792, 1794, 1797, 1799, 1806, 1808–1809, 1812, 1820, 1826/27, 1835/36, 1861, 1862/63). Weitere, sich teilweise überlappende, aber ebenfalls nicht vollständige Serien befinden sich in der Schenkung Dr. Werner Bossard mit der Signatur P 2 (1768, 1770, 1774–1775, 1780–1782, 1786, 1789–1790, 1796, 1799, 1826/27) und in der Bibliothek Zug (1768–1783, 1785–1787, 1820, 1835/36).

Abb. 4
Staatskalender sind historisch eine wichtige Informationsquelle, um die Organisationsstruktur und die Mitglieder der Behörden zu eruieren. Das Erscheinungsbild des Staatskalenders hat sich zwischen 1896/97 und 2007/08 stark gewandelt. Ab 2015 wird der Staatskalender nur noch elektronisch publiziert.

läufer der 1896 beginnenden Serie der Staatskalender (Abb. 3 und 4). Um die Zeit der neuen Kantonsverfassung von 1848 setzen weitere zentrale Amtsdruckschriften ein: die chronologische Gesetzessammlung (1846, rückwirkend angelegt auf damals noch gültige Erlasse ab 1803), die Staatsrechnung (1846), der Rechenschaftsbericht des Regierungsrats (1848), der Staatsvoranschlag (1849), das Amtsblatt (1858), der Rechenschaftsbericht des Obergerichts (1879).

Typische Vertreter der Amtsdruckschriftensammlung sind separate Jahresberichte sowie weitere periodisch erscheinende Schriften, z. B. Weiterbildungsprogramme der kantonalen Schulen, die Personalzeitung, die Arbeitsmarktstatistik, das Periodikum «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug», Informationsbulletins und Newsletters wie «Blickpunkt Umwelt» oder der «Falter» der Kantonsschule Zug.

Neben den Periodika werden weitere archivwürdige Publikationen aller Art gesammelt: Broschüren zur Öffentlichkeitsarbeit, Strategien, vom Kanton herausgegebene Lehrmittel, Flyer, Plakate, Karten, vereinzelt auch audiovisuelle Veröffentlichungen (Abb. 5).

Druckschriften von Stellen mit Leistungsvereinbarungen
Die Druckschriften von privaten Leistungserbringern werden als Amtsdruckschriften im weiteren Sinn behandelt. Deshalb wird auch in diesem Bereich eine möglichst vollständige Sammlung der Periodika und weiterer archivwürdiger Publikationen angestrebt, auch aus der Zeit vor der Errichtung der Leistungsvereinbarung. Die Druckschriften von privaten Leistungserbringern ergänzen die Sammlung vornehmlich im sozialen, schulischen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich, stammen sie doch von Institutionen wie der Stiftung Phönix, dem Wohnheim Eichholz, der Stiftung Maihof, dem Heilpädagogischen Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg, dem Zuger Kantonsspital, dem Museum Burg Zug, der Zugerland Verkehrsbetriebe AG oder Zug Tourismus, um nur einige aufzuzählen.

Druckschriften von Institutionen mit staatlicher Beteiligung
Aus der Vielzahl von Einrichtungen, an denen der Kanton finanziell beteiligt oder sogar in einem Führungsgremium vertreten ist, sammelt das Staatsarchiv die Jahresberichte einiger weniger Institutionen. Beispiele dafür sind die Zuger Kantonalbank, die Wasserwerke Zug AG, die Centralschweizerischen Kraftwerke AG oder die Axpo Holding AG.

Druckschriften privater Herkunft
Auch private Depots und Schenkungen können zahlreiche Druckschriften enthalten. Zu nennen sind etwa das Firmenarchiv der ehemaligen Möbelfabrik Viktoria in Baar oder der Metallwarenfabrik Zug mit Katalogen, Prospekten und Produktefotos, der Jahresbericht des Zuger Kantonal-Schützenverbandes oder «das BULLETIN» der alternativ-grünen Partei. Diese Druckschriften privater Herkunft werden ergänzt durch einige Jahresberichte ortstypischer Firmen und Organisationen, etwa der Bossard Holding AG, der Siemens AG oder der Zuger Wirtschaftskammer.

Abb. 5
Beispiele für Zuger Lehrmittel: hinten «ZG – Ein Heimatbuch» (Zug 1999), vorne links «Erstes Schulbuch für Primarschulen» des Kantons Zug (Einsiedeln, zweite Auflage 1904), vorne rechts «Lesebuch zum Gebrauche der deutschen Elementar-Schulen» (Zug, neueste vermehrte Ausgabe 1812).

Erwerb

Das Staatsarchiv ist bestrebt, die amtlichen Druckschriften bei Erscheinen zu beziehen. Um dies zu erreichen, werden die Amtsstellen und die Institutionen mit Leistungsvereinbarung aufgefordert, das Staatsarchiv auf den Verteiler zu nehmen. Bei periodisch erscheinenden Druckschriften wird der Eingang systematisch kontrolliert. Schwieriger aufzuspüren sind Einzeldruckschriften, wenn das Staatsarchiv bei der Zustellung vergessen geht. So lohnt es sich, hin und wieder einen Blick auf die Prospektauslagen in den Verwaltungsgebäuden zu werfen und bei Ämterkontakten auf die Druckschriftensammlung hinzuweisen. Auch Anzeigen in der lokalen Presse geben Hinweise auf erschienene Druckschriften. Webseiten sind ebenfalls ergiebige Informationsquellen – eine systematische Kontrolle ist aber nicht zu leisten.

Druckschriften, zu denen ausschliesslich ein privates Depot bzw. eine Schenkung besteht, gelangen vorwiegend mit den vereinbarten Ablieferungen ins Staatsarchiv. Diese Schriften werden nicht auf Vollständigkeit kontrolliert.

Erschliessung

Das Staatsarchiv Zug erschliesst die Druckschriften in der Archivdatenbank. Während Druckschriften von Depots oder Schenkungen in die entsprechenden Bestände der Abteilung «Privatarchive» integriert werden, befinden sich alle anderen Druckschriften in der Abteilung «(Amts-) Druckschriften». Sämtliche Druckschriften sind nach der aktenproduzierenden Stelle (Provenienz) abgelegt. Druckschriften, die in Ablieferungen anderer Provenienzen enthalten sind, werden der ursprünglichen Provenienz beigefügt.

Die Erschliessung der Druckschriften beschränkt sich in der Regel auf eine summarische Aufnahme auf Stufe Bestand oder Teilbestand. Eine Ausnahme bilden die Erlasse der chronologischen Gesetzessammlung ab 1803: Sie sind mittlerweile bis zum Jahr 2000 einzeln erfasst und somit einfach recherchierbar. Eine Feinerschliessung ist generell vorgesehen bei Publikationen mit Monografie-Charakter sowie bei Publikationen, die schwergewichtig einem Thema gewidmet sind oder einen bestimmten Umfang überschreiten. Druckschriften, die sich in der Archivbibliothek im Lesesaal befinden, sind im elektronischen Bibliothekskatalog nachgewiesen.

Benutzung der Druckschriftensammlung des Staatsarchivs Zug

Die vom Staatsarchiv Zug gesammelten Druckschriften sind in aller Regel frei zugänglich. Recherchiert werden können sie an den Infopoints im Lesesaal oder online (Links s. unten). Ein Blick in die Vielfalt der Druckschriften lohnt sich!

Standort
Staatsarchiv Zug
Verwaltungsgebäude 1, Aabachstrasse 5 (Erdgeschoss)
6300 Zug
www.zg.ch/behoerden/staatskanzlei/staatsarchiv

Öffnungszeiten (Montag bis Freitag)
09.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr
Jeweils am ersten Montagnachmittag im Monat bleibt der Lesesaal geschlossen.

Online-Recherchen
Archivdatenbank: http://cmistar.stazg.ch
Bibliothekskatalog: http://iopac.zg.ch/star/opax/de/index.html.S

Druckschriften im Wandel

Druckschriften sind einem dauernden Wandel unterworfen: Periodika brechen plötzlich ab oder erscheinen neu, Titel, Format und/oder Layout wechseln – der jeweiligen Zeitströmung entsprechend – in mehr oder weniger rascher Folge. Auch Zeit- und Kostendruck sowie betriebswirtschaftliche Faktoren hinterlassen ihre Spuren, indem beispielsweise aussagekräftige Jahresberichte knappen, oft zahlenorientierten Berichterstattungen gewichen, im kantonalen Bereich separate Jahresberichte fast ganz verschwunden und andere Publikationen stark reduziert oder ins Web verlagert worden sind. Dieser Prozess macht auch vor zentralen, langjährigen Amtsdruckschriften nicht halt. Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrats erscheint seit 2012 im neuen «Geschäftsbericht des Regierungsrates» nur noch in komprimierter Form, und ab 2015 wird auf den Druck des elektronisch geführten Staatskalenders verzichtet. Ein weiterer, hier nur angetönter Aspekt des Wandels ist die restriktivere Veröffentlichung von Personendaten, welche die Datenschutzgesetzgebung mit sich gebracht hat.

Die weitaus grössten Anforderungen an die Überlieferung stellen die zunehmend nur noch elektronisch erscheinenden Publikationen.[10] Da das digitale Langzeitarchiv des Staatsarchivs erst im Aufbau begriffen ist, gibt es noch keine umfassende Strategie zum Umgang mit den elektronischen Druckschriften. Deshalb werden ausdruckbare Dateien (Jahresberichte, archivwürdige Newsletters) vorläufig weiterhin physisch abgelegt. Ein erster Pilotversuch mit der Archivierung einer elektronischen Druckschrift war indes erfolgreich: Die seit 2012 in der Applikation «Lexwork» elektronisch nachgeführte Bereinigte Gesetzessammlung (BGS) wurde mit Stand per Ende 2014 in die Archivdatenbank importiert, mit dem Ziel, jährlich den Stand der BGS abzubilden. Nächste Projekte sind die elektronische Übernahme des Staatskalenders und der chronologischen Gesetzessammlung. Noch offen ist, wie komplexe Webinhalte, beispielsweise die Statistikwebseite oder die Webseite «Schulinformationen», archiviert werden sollen. Dies ist Gegenstand der Gesamtstrategie der elektronischen Langzeitarchivierung im Staatsarchiv Zug – worüber zu einem späteren Zeitpunkt zu berichten sein wird.

Brigitte Schmid

[10] Zur Problemstellung und zu möglichen Lösungen vgl. Christian Reuther, Zuständigkeit und Abgrenzung elektronischer Amtsdruckschriften zwischen Archiven und Bibliotheken. Ein Lösungsansatz für das Bundesland Thüringen. In: Karsten Uhde (Hg.), Von A(mtsdruckschriften) bis Z(eitgeschichtliche Sammlungen) – Vielfalt im Archiv. Ausgewählte Transferarbeiten des 43. und 44. wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg. Marburg 2013 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Hochschule für Archivwissenschaft, Nr. 56), 275–320. – Medea Paravalos, E-Tugiensia: Fragen und Lösungsansätze zur Sammlung zugerischer Online-Publikationen im Rahmen des regionalen Sammelauftrags der Bibliothek Zug. Masterarbeit im MAS-Studiengang in Bibliotheks- und Informationswissenschaften 2013–2015, Universität Zürich/Zentralbibliothek Zürich. Luzern 2015.

Abb. 1
Projekt «Bilder-Zug 14/18». Eine Auswahl der ausgewerteten und digitalisierten Dokumente: Briefe, Ansichtskarten, Fotografien.

Projektabschluss «Bilder-Zug 14/18 – Fotografien/Quellen zum Ersten Weltkrieg im Kanton Zug»

Im Rahmen des im Herbst 2014 gestarteten Projekts «Bilder-Zug 14/18» suchte und sicherte ein kleines Projektteam Fotos sowie weitere Dokumente aus der Zeit des Ersten Weltkriegs (1914–1918) im Kanton Zug.[1] Ziel war es, die verschiedenen Bild- und Schriftquellen aus Privathaushalten, Vereins- und Firmenarchiven professionell zu sichern und der Forschung zur Verfügung zu stellen. «Bilder-Zug 14/18» wurde vom Staatsarchiv Zug begleitet und vom Lotteriefonds des Kantons Zug unterstützt. Das Projekt dauerte ein Jahr und steht nun vor dem Abschluss.

Mit einer Projektpräsentation und einem Aufruf in den Medien im Oktober 2014 und im Mai 2015 wurde eine breite Öffentlichkeit ermuntert, ihre Keller und Estriche, Schubladen und Kästen nach Quellen aus der Epoche des Ersten Weltkriegs zu durchforsten und das Material für die Forschung und allenfalls eine Ausstellung zur Verfügung zu stellen. Es gingen rund fünfzehn Anfragen und Angebote ausschliesslich von Privatpersonen ein. Fünf Personen erkundigten sich telefonisch bezüglich Aufbewahrung und Verpackung von Fotografien. Bei zehn Personen erfolgten Besuche und Beratungen mit Sichtung und Bewertung der Dokumente und Objekte meist zuhause. Von zwei Personen wurden die Dokumente (ein Druck und Fotografien) als Schenkungen dem Staatsarchiv Zug übergeben. Eine weitere Schenkung (Uniformteile, Waffen) stammte von einem Soldaten aus der Zürichsee-Region und ging an das Ortsmuseum Horgen. Die anderen angebotenen Dokumente und Objekte (z. B. eine Armeefeldflasche) wurden dem Staatsarchiv leihweise bzw. zur Digitalisierung übergeben. In zwei Fällen konnte kein Material übernommen werden, weil die Fotos aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg stammten oder die Ansichtskarten nur zum Kauf angeboten wurden.

Das Material war sowohl formal als auch inhaltlich sehr heterogen. Neben verschiedenen Drucken in diversen Grössen mussten lose und in Alben gefasste Ansichtskarten und Fotografien, gerahmte und auf Karton aufgezogene Abzüge sowie zahlreiche Briefe gesichtet werden.

[1] Das Team bestand aus Gabriela Acklin, Fotografin, und Walter Bersorger, Historiker. S. auch Tugium 30, 2014, 107.

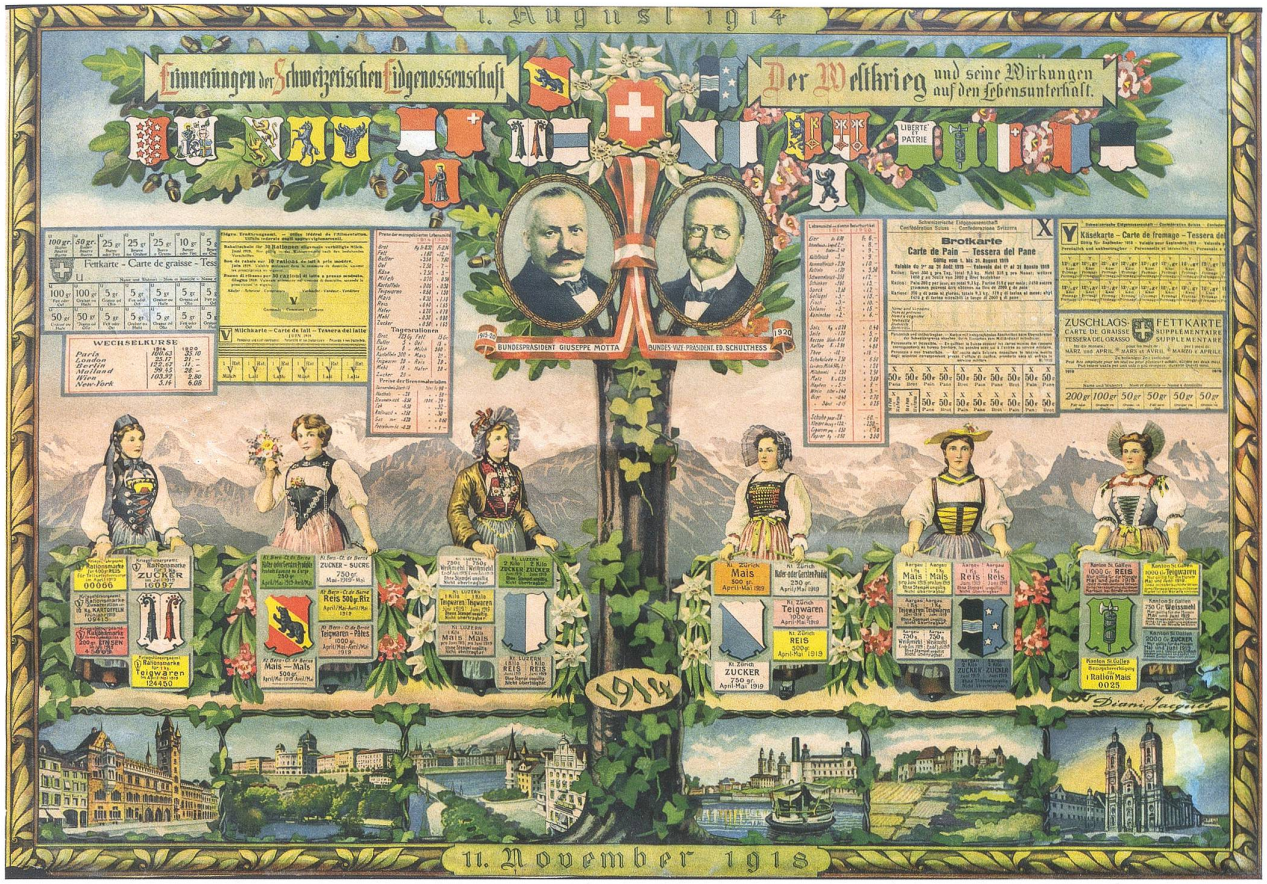

Abb. 2
Gedenktafel «Der Weltkrieg und seine Wirkungen auf den Lebensunterhalt», 11. November 1918.

Die Bewertung der teilweise umfangreichen Konvolute im Hinblick auf die Digitalisierung zeigte oft, dass nur ein verhältnismässig kleiner Teil der Dokumente tatsächlich aus der Zeit des Ersten Weltkriegs stammt und die Metadaten (Urheber, Zeitstellung, Inhalte usw.) dazu häufig fehlen.

Die mehrfarbigen, gerahmten Drucke erinnern meistens an die Grenzbesetzung oder stellen militärische Bestätigungsurkunden dar. Die farbigen und schwarzweissen Ansichtskarten waren mehrheitlich von Armeeangehörigen verschickt worden und zeigen idyllisch anmutende Impressionen aus den jeweiligen Truppenstandorten hauptsächlich an der Nordgrenze der Schweiz. Andere Karten laden mit teilweise kindlich-verspielten und romantisierenden Bildmotiven auf ein Fest ein oder grüssen von einer Reise. Die schwarzweissen Abzüge sind meistens militärischen Inhalts in Form von Szenen aus dem Soldatenleben oder Porträts bzw. Gruppenbildern. Nur wenige der Fotos geben Einblick in den zivilen Alltag.

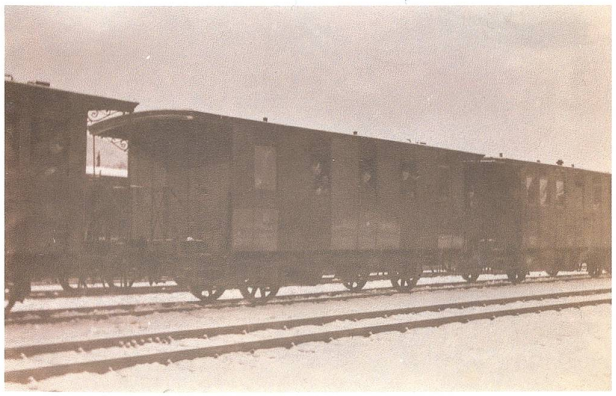

Abb. 3
Fotografie «Ankunft in Rotkreuz», 1914/15.

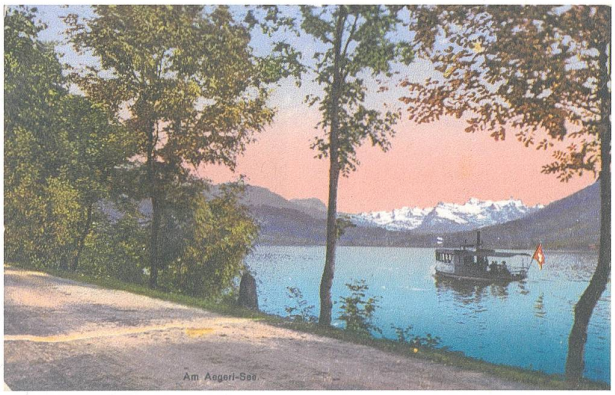

Abb. 4
Ansichtskarte «Am Aegeri-See», datiert 17. Juli 1917.

Abb. 5
Fotografie «Fröhliche Festtage und Glück im neuen Jahr wünschen Familie Rogenmoser, Post Alosen», um 1915.

Abb. 6
Ansichtskarte/Fotografie «Grenzbesetzung 1914», datiert 23. Dezember 1915.

Einen ganz besonderen Einblick in den militärischen Alltag vermitteln die rund 150 Briefe des Zuger Kompaniekommandanten und nachmaligen Direktors der Zuger Kantonalbank Josef Iten-Kerckhoffs (1879–1945) an seine Frau Maria. Am 16. August 1914, zwei Wochen nach der Mobilmachung, schreibt Hauptmann Iten: «Meine liebe Maria [...] als wir gestern morgen erwachten, hörten wir wieder fernen Kanonendonner». In weiteren mehrseitigen Briefen schildert Iten bis 1918 den Tagesablauf und die Speisezettel, die Unterkünfte und das soldatische Zusammenleben, das Wetter sowie die Aufenthaltsorte mit der Bitte an seine Frau, diese «geheim zu halten und nicht auf die [Brief-]Adresse zu schreiben». Neben der regelmässigen Erwähnung des Kanonendonners von jenseits der Grenze beschreibt Iten die nächtlichen Alarme und die Übungen in Dunkelheit und Nässe, ist traurig darüber, am Hochzeitstag nicht bei seiner Frau sein zu können und endet z. B. im Brief vom 30. Oktober 1914 mit der Hoffnung: «Wenn immer möglich komme ich samstags nach hause. Recht herzliche Grüsse an Dich und den l. kleinen, Dein Josef.» Die Briefe seiner Frau an ihn sind leider nicht mehr erhalten; ob sie vernichtet wurden oder verloren gingen, ist unklar – wie bei vielen Zeugnissen aus der Zeit des Ersten Weltkriegs.

Abb. 7
Ansichtskarte «Notre union donnera la paix au monde», datiert 30. April 1915.

Im Staatsarchiv Zug stehen nun nach Abschluss des Projekts «Bilder-Zug 14/18» rund 500 Digitalisate einer erstaunlich spärlichen fotografischen Überlieferung der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Walter Bersorger